

Ergänzender
Marktzugangsvertrag

für Bestellungen am nEHS Primärmarkt

für

(Kunde)

Version 1.0

Erstellungsdatum: Montag, 29. September 2025
Ersteller: Name

Präambel

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet seit dem 01.01.2021 sogenannte „Inverkehrbringer“ zur Teilnahme am nationalen Emissionshandel (nEHS). Zu den Aufgaben und Pflichten zählen unter anderem Erwerb und Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten (nEZ).

Als für den Vollzug zuständige Stelle (nachfolgend „zuständige Stelle“) hat die European Energy Exchange AG (nachfolgend „EEX“) mit Sitz in Leipzig am 15.03.2021 den behördlichen Zuschlag für die Veräußerung von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel (nEHS) erhalten. Das Mandat umfasst den Verkauf der Emissionszertifikate während der gesamten Festpreisphase bis einschließlich 2025. Für die nachfolgenden Jahre ab 2026 ist noch keine zuständige Stelle benannt.

Die q-bility GmbH, Brünnpfeldstraße 3, 85307 Gerolsbach (nachfolgend „q-bility“) bietet als Neo-Broker innovative Vermittlungsleistungen zum Erwerb von Emissionszertifikaten an der jeweils zuständigen Stelle im Rahmen des nEHS an.

Zu diesem Zwecke schließen q-bility und der Kunde in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Gebührenordnung folgenden Marktzugangsvertrag (nachfolgend „Vertrag“):

1 Vertragsgegenstand

1.1 Bestellung von nEHS-Zertifikaten bei q-bility

q-bility bietet dem Kunden die Möglichkeit nationale Emissionszertifikate (nEZ) für den nationalen Emissionshandel (nEHS) am Primärmarkt bei q-bility zu bestellen.

Diese Möglichkeit umfasst Bestellungen für das jeweils laufende Verpflichtungsjahr sowie im Rahmen der sogenannten Nachkaufregel gemäß BEHG auch entsprechend begrenzt Zertifikate des jeweils letzten Verpflichtungsjahres.

Die Bestellung erfolgt digital über die von q-bility betriebene Online-Plattform. Dies setzt voraus, dass sich ein Nutzer des Kunden registriert. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Gebührenordnung von q-bility.

Die Bestellung von Emissionszertifikaten für den nationalen Emissionshandel über die von q-bility betriebene Online-Plattform setzt eine Bevollmächtigung des jeweiligen Nutzers bzw. der jeweiligen Nutzer durch den Kunden voraus. Diese Vollmacht des Nutzers bzw. der Nutzer zur Bestellung von Emissionszertifikaten im Namen und auf Rechnung des Kunden wird mit Vertragsschluss erteilt. Diese Vollmacht kann durch den Kunden schriftlich um weitere Nutzer ergänzt oder für einzelne bzw. alle Nutzer widerrufen werden.

Nachdem der Kunde eine Bestellung von Emissionszertifikaten digital bei q-bility aufgegeben hat, führt q-bility - nach vorangegangener vollständiger Zahlung sämtlicher Kosten für die bestellten Emissionszertifikate durch den Kunden im Rahmen der Vorkasse - diese Bestellung an der jeweils zuständigen Stelle aus.

Die bestellten Emissionszertifikate für das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) können von q-bility nur im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Stelle bei dieser bestellt werden. Es gelten insoweit die rechtlichen Regelungen der zuständigen Stelle zum Erwerb von Emissionszertifikaten.

Im Rahmen seiner Bestellung hat der Kunde gegenüber q-bility alle erforderlichen Angaben zu machen, um eine Bestellung auslösen zu können. Diese Angaben werden in der digitalen Bestellstrecke abgefragt. Mit Abschluss und Bestätigung des digitalen Bestellvorgangs wird eine verbindliche Bestellung des Kunden bei q-bility ausgelöst.

Abschluss und Bestätigung des digitalen Bestellvorgangs stellen somit eine rechtsverbindliche Erklärung des Kunden zum Vertragsschluss dar.

Der Kunde hat Vorkasse bei q-bility für die von ihm ausgelöste Bestellung zu leisten.

Hierfür erhält der Kunde nach Abschluss und Bestätigung des Bestellvorgangs eine entsprechende Vorkasserechnung.

Dabei hat der Kunde sämtliche Kosten, die q-bility für die Bestellung der durch den Kunden bestellten Emissionszertifikate an der zuständigen Stelle entstehen werden, insbesondere

- Preise pro Zertifikat (Beispiel 2025: 55 EUR/nEZ)
- Transaktionsentgelt entsprechend unten aufgeführter Gebührenordnung

im Voraus an q-bility zu leisten.

Die Bestellung des Kunden wird q-bility daher erst dann durchführen, nachdem der Kunde den vollständigen Betrag der von q-bility erstellten Vorkassenrechnung an q-bility überwiesen hat. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem von q-bility auf der Vorkassenrechnung ausgewiesenen Bankverbindung. q-bility hat hierbei stets eine Bankverbindung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen.

q-bility bestellt sodann nach Zahlungseingang im Auftrag des Kunden die gewünschte Anzahl an Emissionszertifikaten an der zuständigen Stelle.

q-bility kann Emissionszertifikate an der zuständigen Stelle nur zu den dort veröffentlichten Kaufterminen bestellen.

1.2 Lieferung von nEHS-Zertifikaten

Geliefert werden die vom Kunden bestellten Zertifikate von der zuständigen Stelle direkt auf das Compliance-Konto des Kunden bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt). Voraussetzung ist, dass der Kunde ein solches Konto eingerichtet hat und q-bility die Kontonummer mitteilt.

Für die rechtzeitige Abgabe bzw. Entwertung der Emissionszertifikate ist der Kunde zuständig. q-bility hat keinen Zugriff auf das Compliance-Konto des Kunden.

1.3 Vertretungsmacht

Das Fehlen oder das Erlöschen der Vertretungsmacht eines Nutzers ist gegenüber q-bility so lange unbeachtlich, bis eine entsprechende schriftliche Mitteilung hierüber bei q-bility eingegangen ist und q-bility die Möglichkeit hatte, bei unverzüglichem Handeln den Zugang des entsprechenden Nutzers zu sperren.

1.4. Beratung durch q-bility

q-bility erbringt keinerlei rechtliche Beratungsleistungen im Hinblick auf das BEHG. q-bility erbringt insbesondere keine Beratung hinsichtlich des Umfangs der zu bestellenden Zertifikate oder zur Ermittlung von CO₂-Emissionen. Auch erbringt q-bility keinerlei Beratung zur Kontoführung bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt).

2 Vergütung

2.1 Grundgebühr

Die Bestellung erfolgt digital über die von q-bility betriebene Online-Plattform.

Die Nutzung der Plattform im Rahmen des Primärmarkts des nationalen Emissionshandels (nEHS) setzt voraus, dass sich der Nutzer registriert.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die zugehörige Gebührenordnung.

Neben dem Primärmarkt steht dem Nutzer das gesamte Angebot der q-bility Handelsplattform zur Verfügung (inkl. Sekundärmarkt, Preisindex, Webinare und Marktnachrichten).

2.2 Gebührenordnung Bestellung von nEHS-Zertifikaten

Für die Bestellung von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel:

Handelsvolumen		Gebühren in % des
von	bis	Handelsvolumens
1 nEZ	999 nEZ	1,69 %
1.000 nEZ	4.999 nEZ	0,99 %
5.000 nEZ	9.999 nEZ	0,69 %
10.000 nEZ	24.999 nEZ	0,50 %
25.000 nEZ	49.999 nEZ	0,33 %
50.000 nEZ	99.999 nEZ	0,28 %
100.000 nEZ	249.999 nEZ	0,21 %
250.000 nEZ	499.999 nEZ	0,18 %
500.000 nEZ	999.999 nEZ	0,11 %
1.000.000 nEZ	2.499.999 nEZ	0,10 %
2.500.000 nEZ	4.999.999 nEZ	0,06 %
ab 5.000.000 nEZ		0,03 %

Alle Gebühren pro Zertifikat verstehen sich inkl. Börsengebühren und exkl. eigener Bankgebühren. Die Preise je nationalem Emissionszertifikat betragen nach Verpflichtungsjahr: 2024 = 45€; 2025 = 55€, 2026 = *voraussichtlich* 55-65€.

Minimum Ticket Fee / je ausgeführter Order: 250,00 €

Hierfür wird q-bility eine zur genannten Vorkasserechnung separate Rechnung stellen.

Alle Entgelte und Preise im Handel von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und inkl. sonstiger Entgelte und Börsengebühren der zuständigen Stelle. Alle Entgelte werden in Handelsbestätigungen gesondert ausgewiesen. Alle volumensabhängigen Entgelte verstehen sich pro Order.

2.3 Vorkasse

q-bility wird die vom Kunden in Auftrag gegebene Bestellung von Zertifikaten an der zuständigen Stelle erst nach vollständigem Zahlungseingang einer Vorkasse ausführen.

Hierfür erhält der Kunde nach Abschluss des Bestellvorgangs eine entsprechende Vorkasserechnung.

Diese Rechnung wird an die im Registrierungsvorgang angegebene Rechnungsmailadresse des Kunden versendet.

Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnungsmailadresse stets aktuell zu halten.

q-bility kann Emissionszertifikate an der zuständigen Stelle nur zu den dort veröffentlichten Kaufterminen bestellen.

Ist die Vorkasse nicht pünktlich eingegangen, wird die Bestellung zum nächst folgenden Kauftermin ausgeführt.

2.4 Steuern und Abgaben

Bei sämtlichen vorgenannten Beträgen und Sätzen für Vergütungen handelt es sich um Netto-Positionen. Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe und ggf. weitere anfallende Steuern und Abgaben trägt der Kunde. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.5 Vertragslaufzeit und Kündigung des Marktzugangsvertrags

Dieser Marktzugangsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Er läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann beiderseits jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform ordentlich gekündigt werden.

Ab dem Wirksamwerden der Kündigung können keine Bestellvorgänge mehr ausgeführt werden.

Bestellungen und Lieferungen, die vorher rechtskräftig getätigt wurden, werden ausgeführt.

Der Nutzungsvertrag für die q-bility Plattform bleibt hiervon unbenommen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3 Weitere Regelungen

3.1 Ort der Erbringung der Dienstleistung

Sämtliche Dienstleistungen wird q-bility an ihrem Geschäftssitz erbringen.

3.2 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

Jeder Vertragspartner haftet für Sach- und Vermögensschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Vertragspartner für Sach- und Vermögensschäden im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Beruht die Haftung nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen und bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von q-bility durch den Kunden gelten die in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen entsprechend. Gleiches gilt im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter des Kunden durch q-bility.

Die sich aus zwingenden Vorschriften ergebende Haftung der Vertragspartner, etwa aus Regelungen des Produkthaftungs- oder des Haftpflichtgesetzes, bleibt durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

3.3 Einschränkung der vertraglichen Verpflichtung (Höhere Gewalt)

Jeder Vertragspartner ist von der Erfüllung seiner Verpflichtungen entbunden, soweit und solange er infolge von höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat oder deren Abwendung für ihn gemessen an der Gegenleistung unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert wird.

Unter höherer Gewalt ist insbesondere zu verstehen:

- Gesetzliche oder behördliche Maßnahmen,
- Krieg, terroristische Akte, Sabotage, Vandalismus und Aufstände,
- Naturkatastrophen und Naturereignisse wie Blitzschlag, Hagel, Erdbeben, Lawinen, Brände und Überschwemmungen,
- Explosionen und Verstrahlungen,
- Streiks, Aussperrungen, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige Situationen, die im Zusammenhang mit Tarifauseinandersetzungen zu Unruhen führen,
- Ausfall von EDV-Systemen, Kommunikationssystemen und/oder Meldestellen
- sämtliche Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Die Vertragspartner sind zum Ersatz von durch höhere Gewalt verursachten Schäden nicht verpflichtet.

3.4 Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner oder deren Vertreter ist verpflichtet, diesen Vertrag und sämtliche darin enthaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass der andere Vertragspartner vorher schriftlich seine Zustimmung hierzu erklärt. Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.
- (2) Von der Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Weitergabe an:
 - a. zur Vertraulichkeit verpflichtete Organmitglieder oder Arbeitnehmer der Vertragspartner oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) der Vertragspartner, sofern die Weitergabe an diese Personen für Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erfolgt,

- b. zur Vertraulichkeit verpflichtete Berater der Vertragspartner oder eines verbundenen Unternehmens der Vertragspartner, sofern die Weitergabe an diese Personen für Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erfolgt,
 - c. Gerichte, Behörden und sonstige Träger hoheitlicher Befugnisse, sofern der jeweilige Vertragspartner zur Weitergabe an diese Stelle nach gesetzlichen, behördlichen oder sonst von dieser Stelle erlassenen Vorschriften oder Rechtsakten verpflichtet ist, der Vertragspartner nicht mehr Informationen weitergibt, als nach diesen Vorschriften geboten ist und sofern die Stellen die Vertraulichen Informationen förmlich verlangen. Der jeweilige Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich von einem derartigen Herausgabeverlangen zu informieren.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht für solche Informationen,
- die zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits ohne Bruch dieser Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden,
 - die dem jeweiligen Vertragspartner seitens eines Dritten rechtmäßig zugänglich gemacht wurden oder werden, oder
 - dem Vertragspartner bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren.
- (4) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, seinen gesetzlichen, gerichtlichen, behördlichen oder börsenrelevanten Auskunftspflichten auch hinsichtlich vertraulicher Informationen nachzukommen.

3.5 Schriftformklausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

3.6 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch, im wirtschaftlichen und technischen Erfolg, möglichst gleichkommende Bestimmungen, mit Wirkung für den Zeitpunkt der Unwirksamkeit an, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

3.7 Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist München. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Gerolsbach, den _____
q-bility GmbH

«Ort», den _____
«Firma»

[Vorname, Nachname]

[Kunde - Vorname, Nachname]

[Vorname, Nachname]

[Nutzer 1 - Vorname, Nachname;
kann identisch mit Kunde sein]

[optional - Nutzer 2 - Vorname, Nachname]

[optional - Nutzer 3 - Vorname, Nachname]